

Haushaltssatzung

der Kreisstadt Erbach für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung am 15. Dezember 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	30.556.600 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	30.363.200 €
mit einem Saldo von	193.400 €

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 €
mit einem Saldo von	0 €

mit einem Überschuss von	193.400 €
--------------------------	-----------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.253.200 €
---	-------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.172.000 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.058.400 €
mit einem Saldo von	-886.400 €

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	813.400 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	667.000 €
mit einem Saldo von	146.400 €

mit einem Finanzmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	513.200 €
--	-----------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2017 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 813.400 € festgesetzt.

Darin enthalten sind 315.000 EUR Kredite im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogrammes:

- 115.000 EUR Komplementärfinanzierung Bundesprogramm und
- 200.000 EUR als Teilbetrag aus dem Programmteil Kommunale Infrastruktur.
(Weitere 230.220 EUR Kreditaufnahmen des Landesprogrammes sind in 2018 vorgesehen).

Gem. § 11 Abs. 2 KIPG gelten die Kreditaufnahmen im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogrammes nach § 103 Abs. 2 HGO als genehmigt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 13.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | <u>Grundsteuer</u> | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 390 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 430 v. H. |
| 2. | <u>Gewerbsteuer auf</u> | 400 v. H. |

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7

Bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (§ 100 Abs. 1 HGO), die auf Produktgruppenebene

- im Ergebnishaushalt je Haushaltsstelle 20 % des Haushaltsansatzes, mindestens jedoch 5.000 € übersteigen bzw.
- im Finanzhaushalt je Haushaltsstelle 20 % des Haushaltsansatzes, mindestens jedoch 10.000 € übersteigen

ist die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung erforderlich.

Erbach, den 16. Dezember 2016

Magistrat der
Kreisstadt Erbach


Harald Böschmann
Bürgermeister